



17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Erneuerbare Energien“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben

Die Eigentümer der Biogasanlage östlich von Fuchsstadt an der Kreisstraße WÜ16 zwischen Fuchsstadt und Winterhausen planen eine Erweiterung ihrer Biogasanlage Richtung Süden auf dem Flurstück 341, Gmkg. Fuchsstadt. Neben dieser Erweiterung ist auf dem Flurstück 341 eine Freiflächenphotovoltaik / Agri-Photovoltaikanlage geplant.

Ferner ist nördlich der Kreisstraße WÜ 16 eine Photovoltaik – Freiflächenanlage auf den Flurstücken 306 (jeweils Gmkg. Fuchsstadt) vorgesehen.

Die Fläche 960 ist im Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“ als Sondergebiet mit der Zweckbindung „Biomasse“ festgesetzt. Dieser Bebauungsplan soll durch eine Erweiterung und Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Regelverfahren (§8 und § 30 BauGB) fortgeschrieben werden, auf den Flächen:

- Fl.Nr. 341 (Biomasse und Freiflächenphotovoltaik/Agri- Photovoltaik)
- Fl.Nrn. 306 (Freiflächenphotovoltaik/Agri- Photovoltaik)

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wird auch die FNP - Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Elektrische und magnetische Felder
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, Erhalt Bodenfunktionen, Erhalt Oberboden, keine Altlasten,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht, Ausgleichsflächen und Kompensation, CEF-Maßnahmen für Feldvögel und Feldhamster
- Schutzgut Landschaft:
keine
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Emissionen von landwirtschaftlichen Flächen, Dränagen, Bodendenkmal

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag des Eigentümers der Biogasanlage, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

Begründung Standortwahl

Für die bestehende Biogasanlage ist eine Erweiterung erforderlich, um die Anlage den Rahmenbedingungen des EEG 2023 anzupassen. Bestandteil der Anpassung ist auch durch Freiflächen-Photovoltaik die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien am Anschlusspunkt der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu optimieren und den Strom der Biogasanlage dann in das Stromnetz einzuspeisen, wenn durch Photovoltaik kein Strom mehr eingespeist werden kann.

Für das Vorhaben werden daher die in räumlicher Nähe befindlichen Flurstücke des Eigentümers herangezogen. Dabei wurden ungünstige landwirtschaftliche Standortbedingungen (Flächen mit geringen Bodenzahlen) berücksichtigt. Mit der bestehenden Biogasanlage liegt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des geplanten Vorhabens vor.

Nach der Landschaftsbildbewertung der landesweiten Schutzgutkarte „Landschaftsbild/ Landschaftserleben und Erholung“ (LFU 2015) ist der Bereich von überwiegend geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von wertvollen Biotopflächen sowie sonstigen Schutzgebieten des Naturschutz- und Wasserrechts.

Die Fläche liegt weiterhin außerhalb von Vorrang- /Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung.

Die Ackerzahlen im Geltungsbereich liegen bei 41 für die nördliche Teilfläche und bei 43 für die südliche Teilfläche.

Die Bodenzahlen liegen unterhalb der Werte der landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Planungsbereiches.

Innerhalb des Geltungsbereiches liegt östlich der südlichen Teilfläche das Bodendenkmal:

- D-6-6225-0007: Siedlung der Linearbandkeramik, des Jung- und Endneolithikums und der Späthallstatt-/Frühlatènezeit.

In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild, aber auch Naturschutz und Energiegewinnung aus regenerativen Energien, ist der vorliegende Standort aufgrund der künftigen räumlichen Anbindung des Vorhabens zur bestehenden Biogasanlage geeignet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Markt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, seinen Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 22.06.2026



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt